

DER BUNDESMINISTER  
FÜR JUSTIZ

II- 8354 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen

des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

7245/1-Pr 1/89

3848 IAB

1989 -07- 27

An den

zu 3981 IJ

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zur Zahl 3981/J-NR/1989

Die schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Praxmarer, Huber, Eigruber, Dr. Partik-Pablé (3981/J), betreffend Einstellung einer behinderten Schreibkraft beim Kreisgericht Ried im Innkreis, beantworte ich wie folgt:

Zu 1:

Der Präsident des Kreisgerichtes Ried im Innkreis hat am 24.2.1988 die Zuweisung einer Behindertenplanstelle für eine behinderte Schreibkraft beantragt. Das Bundesministerium für Justiz hat das Bundeskanzleramt am 15.3.1988 er-sucht, gemäß Punkt 2 Absatz 7 des Allgemeinen Teiles des Stellenplanes im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen diese Behindertenplanstelle zuzuweisen; diesem Ansuchen ist bisher nicht entsprochen worden.

Behindertenplanstellen stehen nicht unbeschränkt zur Verfü-gung, ihre Zahl ist vielmehr im Stellenplan 1989 für dessen gesamten Geltungsbereich mit insgesamt 100 festgesetzt. Im Justizbereich sind derzeit 5 Behindertenplanstellen be-setzt. Neben der Planstelle für das Kreisgericht Ried im Innkreis sind noch weitere Anträge auf Zuweisung von Behin-dertenplanstellen an das Bundeskanzleramt gestellt worden, die bisher keiner Erledigung zugeführt worden sind.

DOK 585P

- 2 -

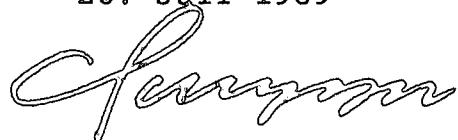
Tatsächlich ist die behinderte Schreibkraft, für welche der Präsident des Kreisgerichtes Ried im Innkreis um Zuweisung einer Behindertenplanstelle ersucht hat, beim Kreisgericht Ried im Innkreis beschäftigt; mit ihr besteht – befristet auf die Dauer der Herabsetzung der Wochendienstzeit einer Beamten auf die Hälfte – ein Dienstverhältnis als halbtagsbeschäftigte Vertragsbedienstete des Entlohnungsschemas I, Entlohnungsgruppe d.

Zu 2:

Das Bundesministerium für Justiz hat die personalführenden Stellen angewiesen, der Einstellung behinderter Personen große Aufmerksamkeit zu widmen und bei der Neuaufnahme von Anstellungswerbern die Bemühungen um die Erfüllung der Einstellungspflicht zu verstärken.

Ungeachtet dieser grundsätzlichen Einstellung muß ich jedoch festhalten, daß einzelne Bereiche des Justizressorts, wie die Justizanstalten und die Bewährungshilfe mit mehr als 3500 Bediensteten, auf Grund ihrer Aufgaben und der betrieblichen Gegebenheiten die Beschäftigung behinderter Bediensteter leider nur in sehr eingeschränktem Umfang zu lassen. Würde man diese Bereiche bei der Berechnung der im Behinderteneinstellungsgesetz vorgesehenen Pflichtzahl ausklammern, so hätte das Justizressort seine Einstellungspflicht zur Gänze erfüllt.

26. Juli 1989



DOK 585P